

Schlüssiges Konzept für die Kosten der Unterkunft erstellt

Eisenberg. Der Saale-Holzland-Kreis hat Ende 2016 eine Mieterhebung zur Erstellung eines „Schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft“ durchgeführt. Ziel war es, die sogenannte „Angemessenheit der Wohnungskosten“ zu ermitteln, wie es die Rechtsprechung fordert.

Laut dem höchsten deutschen Sozialgericht – dem Bundessozialgericht – muss die Angemessenheitsgrenze für die Unterkunftskosten auf Grundlage eines überprüfbaren Konzepts ermittelt werden (sogenanntes "Schlüssiges Konzept").

Als Träger der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII muss der Landkreis die angemessenen Wohnungskosten übernehmen. Die Beurteilung darüber, was angemessen ist, sollte nunmehr mit dem „Schlüssigen Konzept“ ermittelt werden.

Die beauftragte Beratungsfirma hat dazu auf Basis empirisch erhobener Daten eine repräsentative Mietwertübersicht erstellt, die es ermöglicht, das aktuelle Mietpreisniveau im Kreisgebiet wiederzugeben. Für die Datenerhebung wurden Vermieter im Landkreis um Unterstützung gebeten und befragt: sowohl die großen Wohnungsunternehmen als auch – per Zufallsprinzip ausgewählt - „kleine“ private Vermieter. Für die große Teilnahmebereitschaft spricht der Landrat allen Vermietern seinen Dank aus.

Der von der Firma Analyse & Konzepte erstellte Ergebnisbericht liegt nunmehr vor und ist auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Verwaltung und Bürgerservice -> Ämter -> Sozialamt -> Sicherung des Lebensunterhalts veröffentlicht.

Der Saale-Holzland-Kreis wird im Ergebnis der Erhebung nunmehr in zwei Mietkategorien aufgeteilt. Die Stadt Eisenberg gehört zur Mietkategorie II, die restlichen Kommunen zur Mietkategorie I. Ein weiteres Ergebnis besteht darin, dass die bisherige Angemessenheitsgröße für einen 1-Personen-Haushalt von 45 m² auf 48 m² erhöht wird.

Ob die jeweilige Miete angemessen ist, wird in der Regel mit geprüft, wenn ein neuer Bewilligungszeitraum beantragt wird. Sollte der aktuelle Mietpreis über dem ermittelten Mietrichtwert liegen, erfolgt stets eine Einzelfallprüfung.